

Karteikarten Strafrecht BT 1

Krüger

14. Auflage 2021
ISBN 978-3-86752-796-5
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.



Vermögen ist ↳ jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört (= ökonomischer Vermögensbegriff), und von der Rechtsordnung nicht missbilligt wird (= ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff).

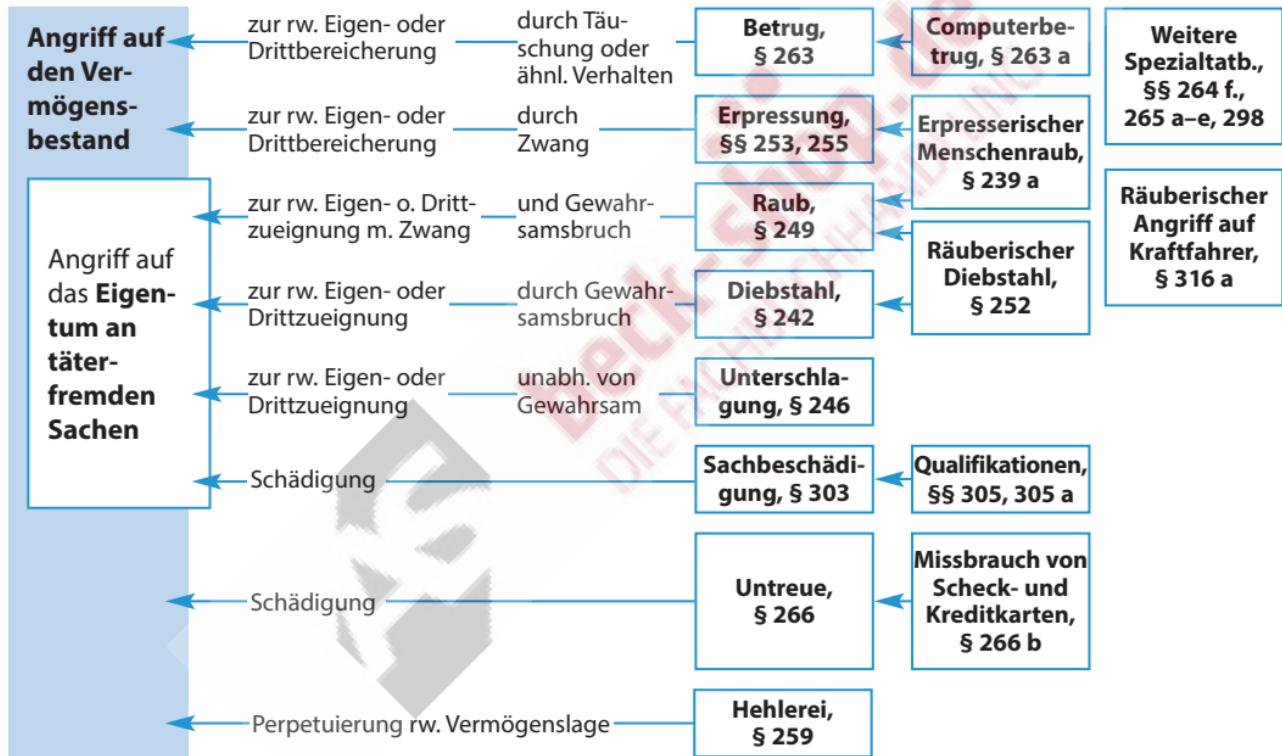
- Nicht zum Wirtschaftsverkehr gehören alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit staatlichen Sanktionen (Geldstrafe, Geldbuße, Verwarnungsgeld).
- Geschützt ist das Vermögen entweder vor Schädigung durch bestimmte Täter (z.B. § 266*) oder vor Schädigung in Verbindung mit (beabsichtigter) Bereicherung (z.B. §§ 253, 263).

Eigentum ist ↳ das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache, unabhängig von deren wirtschaftlichem Wert.

- Eigentumsdelikte müssen nicht zwangsläufig zu einem Vermögensschaden beim Opfer und zu einer Bereicherung des Täters geführt haben (z.B. bei Diebstahl wertloser Sachen).
- Geschützt ist das Eigentum vor Beschädigung (§ 303, nach h.M. auch § 306) und vor Entziehung, wenn diese mit (beabsichtigter) Zueignung (= Aneignung + Enteignung) durch den Täter verbunden ist (§§ 242, 246, 249).

*Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (1)



Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (2)

Angriff auf den Vermögensbestand

Angriff auf spezielle, eigentumsverwandte Vermögensrechte

unbefugte Elektrizitätsentnahme

Stromentwendung, § 248 c

Beeinträchtigung von Aneignungsrechten

Wilderei, §§ 292 f.

Verletzung von Pfand- und Gebrauchsrechten

Pfandkehr, § 289

Gebrauchs- anmaßung, §§ 248 b, 290

I. Allgemeines/Aufbau

§ 242 kumuliert zwei Angriffe, die nicht notwendigerweise gegen dieselbe Person gerichtet sein müssen: Die Aufhebung des Gewahrsams („**Wegnahme**“) und dabei den (nur ins Subjektive vorverlagerten) Angriff auf die Herrschaftsposition des Eigentümers („**Absicht rechtswidriger Zueignung**“).

In Abgrenzung zum Diebstahl schützt der Betrug, § 263, das Vermögen als Ganzes und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vermögensverschiebung täuschungsbedingt, aber freiwillig und bei Sacherlangung ohne Gewahrsamsbruch erfolgt. **§§ 263, 242** stehen deshalb hinsichtlich desselben Objekts durch dieselbe Handlung in einem **tatbestandlichen Exklusivitätsverhältnis** zueinander.

Aufbau:

Diebstahl, § 242 (einschließlich § 243)	Qualifikationen
<ol style="list-style-type: none">1. Tatbestand<ol style="list-style-type: none">a) Tatobjekt: fremde bewegliche Sacheb) Tathandlung: Wegnahmec) Vorsatzd) (Eigen-/Dritt-)Zueignungsabsichte) Rw. der erstrebten Zueignungf) Vorsatz bzgl. der Rw. der erstrebten Zueignung2. Rechtswidrigkeit (der Wegnahme)3. Schuld4. Besonders schwerer Fall, § 243 (☞ 27–30)5. Strafantrag<ol style="list-style-type: none">a) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 ab) Haus- und Familiendiebstahl, § 247 gilt auch für §§ 244, 244 a (☞ 22–26)	<ol style="list-style-type: none">I. Diebstahl mit Waffen oder (gefährlichen, sonstigen) Werkzeugen, § 244 I Nr. 1 (☞ 22, 23)II. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 I Nr. 3 / § 244 IV (☞ 24, 25)III. Bandendiebstahl, § 244 I Nr. 2 / § 244 a (☞ 25, 26)

II. Täuschung

Täuschung ist  die ausdrückliche oder schlüssige Behauptung einer unwahren Tatsache ggü. einem anderen, ferner die garantienpflichtwidrige Nichtbeseitigung eines Irrtums über eine Tatsache.

Tatsachen sind  alle konkreten Geschehnisse und Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die die Außenwelt oder psychische Vorgänge betreffen und dem Beweis zugänglich sind. Kein Täuschungsgegenstand sind Meinungen und reine Werturteile ( Werbeaussagen). **Prüfungsfolge:**

1. Liegt eine ausdrückliche Täuschung vor?
2. Wenn ausdrückl. Täuschung zu verneinen: Liegt eine Täuschung über eine schlüssig miterklärte Tatsache vor?
Ob etwas schlüssig (konkludent) miterklärt ist, ergibt sich aus der Auslegung des Erklärungsinhalts nach der Verkehrsschau unter Berücksichtigung des Geschäftstyps und der Risikoverteilung (sog. normativer Täuschungsbegriff).
Schlüssige Miterklärung ist
 - zu bejahen:**
 -  bei Vertragsschluss bzgl. Erfüllungswillen, -fähigkeit, Einhaltung der Geschäftsgrundlage, Nichtmanipulation des Vertragsgegenstandes
 -  bei Rechnungsstellung bzgl. der Erbringung der eigenen Leistung
 -  im Zivilprozess Einhaltung der proz. Wahrheitspflicht, § 138 I ZPO
 -  bez. persönlicher Berechtigung bei Missbrauch einer fremden Girocard im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV)
 -  Hier trägt der Gläubiger das Einlösungsrisiko
 - zu verneinen:**
 -  bei Angebot einer Leistung zu einem bestimmten Preis bzgl. der Angemessenheit
 -  bei Entgegennahme einer Leistung bzgl. des Geschuldetseins
 -  bei Kontoverfügung nach Fehlbuchung und Fehlüberweisung
 -  keine schlüssige Vortäuschung persönlicher Berechtigung bei Missbrauch einer fremden Girocard und PIN (POS-Verfahren)
 -  Hier erlangt der Gläubiger einer garantierte Zahlung, dann § 263 a I Mod. 3 zum Nacheil des Kontoinhabers, str. ( 52)

II. Täuschung (Fortsetzung)

3. Liegt auch schlüssige Täuschung nicht vor: Täuschung durch Unterlassen?

Voraussetzungen gem. **§ 13**: Unterlassen der Aufklärung eines Irrtums, Möglichkeit der Aufklärung und Aufklärungspflicht (Garantenpflicht) aus:

- **Gesetz** (☞ § 666 BGB: Auskunftspflicht des Beauftragten)
- **Ingerenz** (☞ Ausnutzen eines Irrtums, nachdem dieser unvorsätzlich erregt wurde)
- **speziellen Vertragsverhältnissen** (☞ ausdrückliche Vereinbarungen, besondere Vertrauensverhältnisse)
- **Treu und Glauben** in Bezug auf schutzwürdigen Vertragspartner (☞ Gebrauchtwagenhändler muss über frühere Unfälle informieren)

III. Irrtum

Irrtum ist ☞ jede unrichtige Vorstellung über Tatsachen (die Gegenstand der Täuschung waren). Ausreichend ist, dass der Getäuschte – trotz Zweifeln – die Unwahrheit für möglich hält und dadurch zur Verfügung motiviert wird.

- Ausreichend ist auch ein sog. unreflektiertes Mitbewusstsein, bei dem das Opfer davon ausgeht, alles sei „in Ordnung“, solange diese Vorstellung auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage beruht.
☞ Irrtumserregung ggü. dem Fahrkartenkontrolleur, der auf die Frage „Noch jemand zugestiegen?“ vom Schwarzfahrer keine Antwort erhält.
- Das reine Nichtwissen ohne Fehlvorstellung (sog. *ignorantia facti*) genügt nicht; ebenso wenig, dass der Verfügende einen Umstand nicht kennt, weil ihm dieser gleichgültig ist.

III. Auf frischer Tat betroffen

Auf frischer Tat betroffen ist der Täter,  wenn er bei der Begehung des Diebstahls oder alsbald danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe mit irgendeiner unbeteiligten Person zusammentrifft.

Nach h.M. ist es ohne Bedeutung, ob der Betreffende die Tat tatsächlich entdeckt hat. Nach der Rspr. braucht er, wenn er an den Tatort kommt, den Täter noch nicht einmal wahrgenommen zu haben. Es genügt das räumlich-zeitliche Zusammentreffen.

 A entwendet in der Villa des V ein Bild. Als er das Haus gerade verlassen will, erscheint der nichts ahnende V. A schlägt V nieder, bevor dieser etwas bemerkt: § 252 nach h.M. (+), sofern auch die übrigen Merkmale vorliegen.

IV. Einsatz der Nötigungsmittel zwischen Vollendung und Beendigung des Diebstahls

- Die einzusetzenden Nötigungsmittel sind inhaltsgleich mit § 249 ( 59). Es genügt, dass der Täter sie erst während der ununterbrochenen Nacheile einsetzt.
- Die Raubmittel können sich gegen jeden beliebigen Unbeteiligten richten, nicht notwendig gegen denjenigen, der den Täter auf frischer Tat betroffen hat. Es genügt die Vorstellung des Täters, es handele sich um eine Person, die ihm die Beute zugunsten des Bestohlenen entziehen könnte.
- In Abgrenzung zum Raub muss die Wegnahme im Zeitpunkt des Zwangsmittelleinsatzes bereits **vollendet** sein. Der Diebstahl darf aber **noch nicht beendet** sein, es darf also noch kein gesicherter Beutegewahrsam erlangt sein (vgl.  10).

V. Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten

- Besitzerhaltungsabsicht kann nur haben, wer Sachherrschaftsinhaber ist (oder dies annimmt) oder wem als Täter des Diebstahls der Beutebesitz eines Beteiligten zugerechnet werden kann.
 - ⚠ Der Diebesgehilfe, der den Besitz selbst ausübt, um die Sache ausschließlich zugunsten des Vortäters zu sichern, ist kein Täter des § 252; er kann aber als dolos-absichtsloser Werkzeug-Gehilfe gem. §§ 252, 25 I Alt. 2, 27 strafbar sein.
- Die Besitzerhaltung muss mit dem zielgerichteten Willen erfolgen, Eigen-, nach umstrittener Ansicht auch: Drittzueignung zu ermöglichen (modifizierte Zueignungsabsicht).
 - ⚠ Nicht ausreichend ist, den Beutebesitz nur deshalb zu verteidigen, damit später keine Beweismittel für die Tatbegehung existieren.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG